



Réseau **Trans**frontalier d'**Info**rmation
Grenzüberschreitendes **Ber**atungsnetz

Die Versicherung von Baurisiken in Frankreich (Assurance R.C. décennale)

Stand: Februar 2020

1. Was versteht man unter der Assurance R.C. décennale?

Bei der "Assurance R.C. décennale" handelt es sich um eine Pflichtversicherung für evtl. Gewährleistungsansprüche des Bauherrn oder der späteren Erwerber von Bauwerken, die durch Gesetz vom 4.1.1978 ("Loi Spinetta") eingeführt wurde und eine Besonderheit des französischen Rechts darstellt. Sie erfasst Gewährleistungsansprüche, die unter die 10-jährige Haftung für Arbeiten, die der Herstellung von Bauwerken dienen (s. u.), fallen¹.

Bei der 10-jährigen Gewährleistungshaftung und dem mit ihr verbundenen Pflichtversicherungssystem handelt es sich um zwingendes Recht, das auch von ausländischen Unternehmen beachtet werden muss. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, den Verbrauchern, die durch die Versicherung auch im Falle einer Insolvenz der Hersteller von Bauwerken abgesichert sind, einen möglichst weitreichenden Schutz zu bieten.

2. Welche Gewährleistungsansprüche fallen unter die 10-jährige Haftung?

Die 10-jährige Haftung der Hersteller von Bauwerken ist in Art. 1792 CC geregelt. Dort heißt es in Abs. 1 (sinngemäße Übersetzung):

"Jeder Hersteller eines Bauwerks haftet dem Bauherrn oder Erwerber in vollem Umfang für Schäden, die die Standfestigkeit des Bauwerks beeinträchtigen oder die das Gebäude durch Einwirkung auf seine wesentlichen Bestandteile für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen. Dies gilt auch für Schäden, die auf einem Mangel des Bodens beruhen."²

Gem. Art. 1792-2 CC werden von dieser 10-jährigen Gewährleistungshaftung auch Schäden an Ausstattungselementen erfasst, sofern diese mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Alle anderen Ausstattungselemente sind Gegenstand einer 2-jährigen Garantie. Die 10-jährige Haftung gilt sowohl für Neubauten als auch für Renovierungsarbeiten an schon vorhandenen Bauwerken.

Jede Vertragsklausel, die die Regelung einschränkt oder ausschließt, gilt als nicht vereinbart.

Wer ist Hersteller im Sinne des Art. 1792 CC?

Nach Art. 1792-1 CC gelten als Hersteller im Sinne des Gesetzes u. a.

- alle Architekten, Bauunternehmer, Techniker und andere Personen, die mit dem Bauherrn einen Werkvertrag abgeschlossen haben, wobei diese gegenüber dem Bauherrn auch für die von ihnen eingeschalteten Subunternehmer haften, und
- alle Personen, die ein Bauwerk, das sie errichtet haben oder errichten ließen, nach dessen Fertigstellung veräußern.

Handwerker, die als **Subunternehmer** eingeschaltet werden, **unterliegen nicht der R.C. décennale**. In der Praxis ist es allerdings allgemein üblich, diese Haftung durch vertragliche Vereinbarung auch dem Subunternehmer aufzuerlegen.

¹ Informationen zum Thema Garantie-Décennale-Versicherung s. Internetseite des frz. Versicherungsverbandes: <https://www.ffa-assurance.fr/en/publications/construction-insurance-english-german-italian-spanish/die-garantie-decennale>

² Art. 1792 Abs. 1 CC: "Tout constructeur d'un ouvrage est responsable de plein droit, envers le maître ou l'acquéreur de l'ouvrage, des dommages, même résultant d'un vice du sol, qui compromettent la solidité de l'ouvrage ou qui, l'affectant dans l'un de ses éléments constitutifs ou l'un de ses éléments d'équipement, le rendent impropre à sa destination."

Welche Mängel werden erfasst?

Da von der 10-jährigen Haftung nur Mängel erfasst werden, die entweder die Standfestigkeit oder die Benutzbarkeit des Bauwerks bzw. der Bestandteile beeinträchtigen, scheiden rein ästhetische Mängel, wie z. B. eine mangelhaft angebrachte Tapete oder ein mangelhafter Farbanstrich, aus. Das Gleiche gilt für Mängel an Ausstattungselementen, die vom Bauwerk getrennt werden können, ohne dass hierdurch Schäden am Bauwerk selbst entstehen (z. B. Gardinenstangen), es sei denn, dass der Mangel an dem Ausstattungselement das Bauwerk insgesamt für den vorgesehenen Bestimmungszweck ungeeignet macht (z. B. eine defekte Wärmepumpe, die dazu führt, dass weder Warmwasser noch Heizung zur Verfügung stehen).

Von einer Beeinträchtigung der Standfestigkeit oder der Benutzbarkeit des Bauwerks würde man hingegen beispielsweise ausgehen bei Rissen in tragenden Mauerteilen, undichten Dächern und Rohren oder einer nicht funktionierenden Heizung.

Wann beginnt die 10-jährige Gewährleistungsfrist?

Die 10-jährige Haftung für die oben genannten Mängel beginnt **mit der Abnahme des Bauwerks**.

Die Abnahme ist in Art. 1792-6 CC als der Akt definiert, durch den der Bauherr die Annahme des Bauwerkes mit oder ohne Vorbehalt erklärt. Bei der Abnahme erkennbare Mängel müssen hier gerügt und vorbehalten werden, da eine Nachbesserung ansonsten ausgeschlossen ist. Die Vorbehalte müssen nach Art. 1792-6 CC schriftlich erfolgen.

An eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten (z. B. Inbesitznahme und / oder Zahlung des Bauherrn) werden in Frankreich sehr strenge Anforderungen gestellt. Es empfiehlt sich daher, Abnahmen nach Möglichkeit schriftlich durchzuführen. Bei der Abnahme kann sich der Bauherr eines von ihm beauftragten und bezahlten Kontrollleurs bedienen, der eine technische Prüfung vornimmt.

3. Welche Versicherungsmöglichkeiten bestehen?

Die obligatorische Haftpflichtversicherung für die am Bau beteiligten Hersteller wird im Allgemeinen nicht pro Baustelle, sondern als Abonnement-Versicherung für ein Jahr mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung abgeschlossen. In diesem Fall erfasst die Versicherung die zehnjährige Haftung der Hersteller für ihre Tätigkeit auf allen Baustellen, die während der Vertragsdauer eröffnet werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, jede Baustelle einzeln zu versichern. Hiervon machen vor allem Betriebe mit Sitz außerhalb Frankreichs, die nur gelegentlich für französische Kunden tätig werden, Gebrauch. Als problematisch erweist sich in solchen Fällen jedoch die von den Versicherungen verlangte Mindestprämie, die bei kleinen Aufträgen nicht selten außer Verhältnis zum Auftragswert steht.

4. Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung muss noch vor der Erklärung über die Eröffnung der Baustelle (DROC) abgeschlossen sein.

5. Muss der Kunde über das Bestehen des Versicherungsschutzes informiert werden?

Handwerksbetriebe, die Arbeiten ausführen, die unter die Garantie-Decennale-Versicherung fallen, sind verpflichtet, Name und Anschrift ihrer Versicherungsgesellschaft sowie den geographischen Geltungsbereich ihres Versicherungsvertrages auf dem Angebot und auf der Rechnung anzugeben (<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F2034>). Den Kunden ist außerdem eine Bescheinigung über den Abschluss einer Versicherung zu übergeben.

6. Welche Versicherungen bieten die R.C. Décennale an?

Die VHV ist bislang die einzige deutsche Versicherung, die die Möglichkeit des Abschlusses einer Garantie-Décennale-Versicherung anbietet:

VHV Allgemeine Versicherung AG

<https://www.vhv.de/bauhauptgewerbe/produkte/bau-frankreich>

Auch in Frankreich ist der Abschluss einer R.C. Décennale inzwischen nur noch bei einigen wenigen Versicherungsgesellschaften möglich, so z. B. bei:

- AXA France
- Allianz France
- CAM btp (Groupe CAMACTE)

Bitte erkundigen Sie sich bei den Versicherungsgesellschaften, unter welchen Bedingungen sie ausländische Betriebe versichern, oder schalten Sie einen Versicherungsmakler ein.

7. Fédération Française de l'Assurance und Bureau Central de Tarification

Wer keinen Versicherer findet, hat die Möglichkeit, den französischen Versicherungsverband Fédération Française de l'Assurance (FFA) als Vermittler einzuschalten: <https://www.ffa-assurance.fr/infos-assures/assurance-construction-le-dispositif-accueil-des-constructeurs-europeens-mis-en-place>. Außerdem kann man das

Bureau Central de Tarification (BCT)

1, rue Jules Lefebvre

75009 Paris

Tel.: 0033 1.53.21.50.40

Fax: 0033.1.53.21.50.47

bct@agira.asso.fr

http://www.bureaucentraldetarification.com.fr/?page_id=129

um Vermittlung bitten. Aufgabe des BCT ist es jedoch nicht, eine Versicherungsgesellschaft für den Betrieb zu finden, sondern nur darüber zu entscheiden, zu welchen Bedingungen eine von dem Betrieb ausgewählte Versicherungsgesellschaft, die seinen Versicherungsantrag abschlägig beschieden hat, ihn versichern muss.

Das BCT wird erst dann tätig, wenn sich das Unternehmen zuvor erfolglos an eine oder mehrere französische Versicherungsgesellschaften gewandt hat und das vorgeschriebene Verfahren genau eingehalten wird:

- Der Antragsteller muss den **Antrag** auf Abschluss einer Versicherung bei der von ihm ausgewählten Versicherungsgesellschaft **per Einschreiben mit Rückschein** eingereicht haben.
- Wenn die Versicherungsgesellschaft den Antrag ablehnt oder aber nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen antwortet, muss sich der Antragsteller innerhalb von **15 Tagen** an das BCT wenden, und zwar auch wieder per **Einschreiben mit Rückschein**. Wird die Frist nicht eingehalten, ist das ganze Verfahren von vorne zu beginnen.

Einzelheiten zu dem Verfahren und den einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite http://www.bureaucentraldetarifification.com.fr/?page_id=175. Das BCT wird dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mitteilen.

8. Welche Kosten entstehen durch den Abschluss einer solchen Versicherung?

Es gibt keinen einheitlichen Tarif für die Pflichtversicherung der Hersteller von Bauwerken. Welche Kosten entstehen, hängt von dem jeweiligen Gewerk und der Auftragssumme ab. Auskunft über die im Einzelfall zu zahlende Prämie erteilen die Versicherer.

9. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht?

Bei Verstößen gegen die Versicherungspflicht drohen Geldstrafen bis zu 75.000 Euro oder – in besonders schweren Fällen – Freiheitsentzug bis zu 6 Monaten. Außerdem kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht und ggf. auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

10. Die Sachversicherung des Bauherrn (DO-Versicherung)

Auch der Bauherr unterliegt der Pflicht zum Abschluss einer Versicherung zur Abdeckung evtl. Gewährleistungsansprüche, der sog. „assurance dommages ouvrages“ (DO). Da es sich hierbei um eine Sachversicherung bezüglich des Bauwerkes handelt, wird im Falle des Verkaufs der Käufer Berechtigter an der Police.

Bemerkt ein Bauherr einen Mangel am Bauwerk, meldet er ihn seiner DO-Versicherung. Diese lässt ein Sachverständigengutachten erstellen um festzustellen, ob ein Mangel vorliegt und welche Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Der Bauherr erhält anschließend von seiner Versicherung ein Angebot über die Erstattung der Nachbesserungskosten. Die Versicherung des Unternehmers, der den Mangel verursacht hat, zahlt die Kosten der Mängelbeseitigung direkt an den DO-Versicherer und nimmt sodann den Unternehmer auf Zahlung der im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung in Anspruch.

11. Welche weiteren Haftungsregelungen gibt es im französischen Recht?

Abgesehen von der bereits dargestellten 10-jährigen Haftung für Baumängel enthält das französische Recht noch zwei weitere für Bauhandwerker wichtige Haftungsregelungen:

Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung (garantie de parfait achèvement)

Die in Art. 1792-6 CC geregelte *Garantie de parfait achèvement* besagt, dass alle bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel innerhalb eines Jahres von dem jeweiligen Unternehmer zu beseitigen sind. Das Gleiche gilt für alle verdeckten Mängel, die innerhalb des ersten Jahres nach der Abnahme erkennbar und geltend gemacht werden.

Von der *Garantie de parfait achèvement* erfasste Mängel sind solche am Bauwerk selbst sowie an den Bestandteilen, die untrennbar mit dem Bauwerk verbunden sind (Art. 1792-2 II CC).

Garantie des guten Funktionierens (garantie de bon fonctionnement)

Bei der *Garantie de bon fonctionnement* gem. Art. 1792-3 CC handelt es sich um eine 2-jährige Garantie für Zubehörteile, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind und ohne Beschädigung des Bauwerkes entfernt werden können.

Die *Garantie de bon fonctionnement* ist häufig als Zusatzgarantie in Versicherungsverträgen zur *Garantie décennale* mit inbegriffen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt von dem **Grenzüberschreitenden Beratungsnetz für Handwerk und KMU am Oberrhein/Réseau Transfrontalier d'Information pour l'Artisanat et les PME dans le Rhin Supérieur**, eine mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (INTERREG II und III) geschaffene gemeinsame Einrichtung der

**Handwerkskammer Elsass
Handwerkskammer Freiburg
Handwerkskammer Karlsruhe
Handwerkskammer der Pfalz, EU- und Exportberatungsstelle Landau und der
Wirtschaftskammer Baselland.**

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden. Ohne schriftliche Genehmigung des Grenzüberschreitenden Beratungsnetzes ist es nicht gestattet, dieses Merkblatt oder Teile davon zu verwenden und zu verarbeiten.